



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38620
Telefax: (+43 1) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-152/041/5662/2025-51
A. B.

Wien, 08.07.2026

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag.^a Kresser über die Beschwerde des Herrn A. B., geboren am: ..., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 20.03.2024 (gemeint 20.03.2025), Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG),

A. zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Abweisung nur gemäß § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG erfolgt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

B. und den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 17 VwGVG sowie § 76 Abs. 1 und § 53b AVG wird der beschwerdeführenden Partei der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 14.04.2026, Zl. VGW- KO-041/507/2026-1, mit 307 Euro bestimmten Barauslagen für die in der mündlichen Verhandlung am 13.02.2026 erforderliche Dolmetschertätigkeit auferlegt. Die beschwerdeführende Partei hat der Stadt Wien die genannten Barauslagen durch Banküberweisung auf das Bankkonto mit der Kontonummer IBAN AT16 0006 9621 2729, BIC BKAUATWW, lautend auf "MA6 BA40" mit dem Verwendungszweck "VGW-KO-041/507/2026-1" binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen diesen Beschluss eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. A. (Erkenntnis):

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (BF) beantragte persönlich am 06.03.2024 bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Mit Bescheid vom 20.03.2024 (gemeint 20.03.2025), zugestellt am 25.03.2025, wurde der Antrag von der belangten Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 6 sowie § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG abgewiesen. Begründend stützte sich die Behörde auf Berichte des Bundesministeriums für Inneres, Direktion Nachrichtendienst und Staatsschutz („DSN“), wonach der DSN gesicherte Informationen vorlägen, dass der Antragsteller intensive Kontakte zu Personen des radikal islamistischen Milieus pflegen würde, weshalb eine bejahende Einstellung zur Republik Österreich bezweifelt werde. Aufgrund dieser Kontakte in das radikalislamistische Milieu könne eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Ein Naheverhältnis zu einer terroristischen Gruppierung könne nicht ausgeschlossen und daher die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht befürwortet werden.

3. Mit Schreiben vom 09.04.2025, bei der belangten Behörde am selben Tag per E-Mail eingelangt, erhob der rechtsfreundliche Vertreter des BF gegenständliche

Bescheidbeschwerde. Zusammenfassend wurde vorgebracht, dass die Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe. Der BF sei mehrmals in seiner Arbeit von unbekannten Personen kontaktiert worden, welche ihn um Zusammenarbeit geben haben und ihm für die Bereitstellung von Informationen Geld angeboten hätten. Es wurde zusammenfassend bestritten, dass ein Naheverhältnis zu einer radikalen Vereinigung vorliege. Mit der Beschwerde wurden diverse Chatverläufe des BF vorgelegt.

4. Die belangte Behörde nahm von einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien am 10.04.2025 zur Entscheidung vor. Gleichzeitig wurde der elektronische Akt (ELAK) freigegeben.

5. Am 30.04.2025 langte ein Bericht der DSN betreffend den BF beim Verwaltungsgericht Wien ein.

6. Mit Schreiben vom 02.10.2025 wurden ergänzende Fragen an die DSN übermittelt, welche am 22.10.2025 beantwortet wurden. Nach telefonischer Rücksprache erfolgte eine Ergänzung der DSN am 09.01.2026.

7. Am 13.02.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der BF wurde unter teilweiser Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache einvernommen. Auf eigenen Wunsch nahm er ohne seine rechtsfreundliche Vertretung an der Verhandlung teil. Zunächst wurde die Verhandlung mit verfahrensleitendem Beschluss iSd § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 3 AVG geschlossen.

8. Nach der Verhandlung wurden ergänzende Stellungnahmen von der DSN eingeholt, welche am 05.03.2026 sowie am 22.05.2026 beim Verwaltungsgericht Wien einlangten.

9. Zu den ergänzenden Stellungnahmen wurde dem BF Parteiengehör gewährt. Mit Stellungnahme vom 17.06.2026 schilderte der BF erneut seine Begegnung mit den Beamten des DSN. Abschließend wurde beantragt, den Antrag positiv zu erledigen.

II. Sachverhalt:

10. Der Beschwerdeführer (BF) beantragte persönlich am 06.03.2024 bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

11. Der BF ist am ... in C., Provinz A., Irak, geboren. Er ist Kurde und staatenlos. Seine Eltern stammen aus dem Iran. Er ist im Irak als Flüchtling aufgewachsen.

12. Der BF ist seit ... mit Frau D. E. verheiratet. Seine Ehegattin ist x. Staatsangehörige. Sie ist palästinensischer Abstammung und sie kennen sich aus einem Flüchtlingslager im Irak. Die beiden haben zwei gemeinsame Kinder: F. B., geboren am ..., in G., X., x. Staatsangehörige und H. B., geboren am ... in G., X., x. Staatsangehöriger.

13. Der BF reiste am 15.08.2013 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 16.08.2013 einen Asylantrag. Mit Bescheid des BFA vom 25.06.2014 wurde dem Antrag stattgegeben und dem BF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Status ist aufrecht. Ein Aberkennungsverfahren wurde nicht eingeleitet.

14. Der Beschwerdeführer wurde im Juli 2024 von Beamten des BMI (DSN) kontaktiert. Es haben zwei Treffen des BF mit Beamten des BMI (DSN) stattgefunden, Zweck war das Erlangen von Informationen. Der BF wurde zu Personen befragt, zu denen er zu Beginn den Kontakt abstritt. Erst als ihm die Fotos der Personen vorgelegt wurden, gab er zu, Kontakt zu den Personen zu haben. Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF die vollen Namen dieser Personen bekannt waren. Im Laufe des Gesprächs änderte sich sein Antwortverhalten dahingehend, dass er nervös an sich selbst herumzupfte und sich sein Sprachniveau verschlechterte. Zudem wiederholte er mehrmals, dass er kein schlechter Mensch sei. Dem BF war es möglich, die Treffen mit dem Beamten des BMI abzusagen. Es wurde dem BF nicht angeboten ihm bei der Staatsbürgerschaft zu helfen. Im Nachgang dieser Treffen wurde der BF von einer unbekannten Person kontaktiert, die ihm mit Abschiebung drohte. Dies war kein Beamter des BMI.

15. Der BF hat Gelder, welche für die Terrorismusfinanzierung gedacht waren, in seinem Geschäft hinterlegt und aufbewahrt. Diese hinterlegten Gelder sollen von einschlägig bekannten, radikal islamistischen Personen abgeholt worden sein. Konkret stand der BF in Kontakt zu I. J. (*... K./Irak) und L. M. (*...). Im April und Juli 2023 hat der BF Finanztransaktionen im Namen von J. vorgenommen, sowie an N. O. (*... P./Syrien).

16. L. M. wurde am 27.11.2024 in den Irak nach Bagdad auf Grund des Verdachts der Beteiligung einer terroristischen Vereinigung abgeschoben. I. J. sowie N. O.

hatten während ihres Aufenthaltes in Österreich intensiven Kontakt zu Personen aus dem radikal islamistischen Milieu.

17. L. M., I. J. sowie N. O., können der Terrororganisation Islamischer Staat zugeordnet werden. Die Person I. J. nimmt eine Führungsfunktion innerhalb der genannten Organisation ein. Die Kontaktperson L. M. hat eine Art Vertreterrolle nach der Ausreise des I. J. eingenommen. N. O. galt als eine Art Finanzlogistiker. Auch konnte im Zuge von Ermittlungen erhoben werden, dass N. O. den I. J. während seines Aufenthaltes in Österreich, sowohl finanziell als auch logistisch unterstützt hat. L. M. war I. J. direkt unterstellt. Als J. Österreich verlassen hat, übernahm M. die Führungsrolle. Informationen zufolge soll J. im Ausland aufgrund einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verhaftet worden sein.

18. Der sogenannte „Islamische Staat“ ist eine Terrororganisation. Im Umfeld dieser Organisation finden weltweit immer wieder terroristische Anschläge statt.

19. Der BF hatte Kontakt zu Q. R. und S. T.. Beide werden dem radikal islamistischen Milieu zugeordnet. Der BF kennt diese, da sie in seinem Nachbarlokal arbeiten. Wie der BF betreiben sie ein Handygeschäft. Er grüßt sie, weil sie Nachbarn sind. Manchmal hatten sie geschäftlich Kontakt. Wenn zum Beispiel jemand im Geschäft des BF eine Handyhülle für ein iPhone 15 brauchte und er keines hatte, ist der BF in das benachbarte Geschäft zu diesen Personen gegangen. Diese Personen haben dies auch umgekehrt so gemacht. Ansonsten bestand kein Kontakt zu diesen Personen. Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF die radikale Gesinnung von Q. R. und S. T. bekannt ist.

20. Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF selbst eine radikal islamistische Gesinnung hat oder der Terrororganisation Islamischer Staat angehört.

21. Bezüglich des BF liegen folgen rechtskräftige Vormerkungen vor: Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, MBA ... vom 23.02.2024, ..., wegen § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz - PrAG, BGBl. Nr. 146/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2000 i.V.m. § 2 Abs. 1 Zif. 1 PrAG, BGBl. Nr. 146/1992, Geldstrafe iHv € 180 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Stunden)

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der BF hat als Gewerbeinhaber, berechtigt zur Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ im Standort Wien, U.-gasse zu verantworten, dass am 03.01.2024 um 11:35 Uhr im Zuge einer Kontrolle der Magistratsabteilung 59 keine Preisverzeichnisse über die angebotenen Waren (u.a. Handycover und Handyfolien) bereitgehalten wurden, als an einer Wand mit ausgehängten Waren keinerlei Preise sichtbar ausgezeichnet waren.

22. Zur GZ ... wurde gegen den BF bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren wegen § 164 Abs. 2 StGB geführt. Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z. 2 StPO eingestellt. Die Verwirklichung einer Straftat war nicht nachweisbar. Der BF hat über die Plattform Willhaben ein iPhone gekauft, selbst zunächst verwendet und dann weiterverkauft. Dieses iPhone wurde dem ursprünglichen Eigentümer betrügerisch herausgelockt. Mit diesem Betrug hatte der BF nichts zu tun. Er hat es im guten Glauben gekauft und weiterverkauft.

23. Der BF ist strafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

24. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt und die vorgelegten Unterlagen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Abfragen in den zur Verfügung stehenden Registern durchgeführt (Zentrales Melderegister, Versicherungsdatenauszug, Zentrales Fremdenregister – IZR, Strafregisterauszug) und Anfragen an die LPD Wien, die DSN, die MA 63, das BFA und das ABB getätigt. Weiters wurde in den Akt der Staatsanwaltschaft Wien zu ... sowie in den BFA-Akt Einsicht genommen. Zudem wurden die Angaben des BF in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.02.2026 gewürdigt.

25. Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem behördlichen Akt und dem Akt des Verwaltungsgerichts Wien. Angemerkt wird, dass der Bescheid mit 20.03.2024 datiert ist. Dies ist offensichtlich ein Schreibfehler, gemeint ist wohl der 20.03.2025. Dies ergibt sich aus dem Verfahrensablauf und der Tatsache, dass das Schriftstück im ELAK am 20.03.2025 erstellt wurde.

26. Die Feststellungen zur Antragstellung ergeben sich aus dem Behördenakt (ELAK ON 2).

27. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus der vorgelegten Geburtsurkunde und der Identifizierungskarte von iranischen Flüchtlingen in der Provinz A. (ELAK ON 5), der Erstbefragung nach dem AsylG vom 16.08.2013 (ELAK ON 11) sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Staatenlosigkeit und die Herkunft ergeben sich aus dem BFA-Akt.

28. Die Feststellungen zur Eheschließung ergeben sich aus der Heiratsurkunde (ELAK ON 6). Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der Ehegattin ergeben sich aus dem vorgelegten x. Reisepass (ELAK ON 9). Die Angaben zur Herkunft ergeben sich aus der Erstbefragung nach dem AsylG vom 16.08.2013 (ELAK ON 11) sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zu den Kindern ergeben sich aus dem Antragsformular (ELAK ON 2), den vorgelegten Anmeldebescheinigungen (ELAK ON 10) sowie aus den ZMR-Abfragen.

29. Die Feststellungen zum Asylverfahren ergeben sich aus dem BFA-Akt (Aufgriffsbericht LPD Burgenland, Erstbefragung nach dem AsylG vom 16.08.2013), dem Bescheid des BFA (ELAK ON 11) sowie der Auskunft des BFA vom 22.01.2026.

30. Die Feststellungen zu den Treffen mit dem BMI ergeben sich aus den Auskünften der DSN vom 05.03.2026 sowie den Angaben des BF in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und in den vorgelegten Stellungnahmen. Der DSN gab an, dass der BF zuerst bestritt die Personen zu kennen. Hier ist aber tatsächlich den Angaben des BF zu folgen, dass der BF die Personen nicht mit vollem Namen kannte und ihm erst bei Vorlage der Fotos bewusst war, wer diese Personen sind, zumal dem DSN auch keine Informationen vorliegen, dass der BF die vollen Namen der Personen kennt. Auch ist es nicht unüblich, dass man Personen im Bekanntenkreis nicht mit vollem Namen kennt. Die DSN gab an, dass dem BF zwar via Signal mitgeteilt wurde, dass es nicht leicht sei, abzusagen, dies sei aber dem organisatorischen Aufwand geschuldet. Der BF hätte jederzeit die Treffen absagen können, was er auch tat und ihm laut Chatverlauf auch mitgeteilt wurde. Der BF gab an, dass ihm angeboten wurde, ihm bei der Staatsbürgerschaft zu helfen. Die DSN gab im Bericht vom 05.03.2026 jedoch an, dass dies nicht so war. Diesen

Angaben ist zu folgen, zumal nicht anzunehmen ist, dass die DSN Falschinformationen an das Verwaltungsgericht Wien weiterleitet. Die Nummer „0681..“, vom BF in den vorgelegten Chatverläufen mit „USA Person“ umschrieben, konnte vom BMI nicht zugeordnet werden. Lediglich die Nummer ihres eigenen Beamten konnte sie aus den vorgelegten Chatverläufen zuordnen (0650...; vgl. Stellungnahme 22.10.2025 und 09.01.2026). Schon aus der Formulierung der Nachricht der „USA Person“ ist – aufgrund der nicht korrekten Verwendung der deutschen Sprache – nicht davon auszugehen, dass diese Nachricht von einem Beamten des BMI stammt. Auch die Darstellung in der Verhandlung (Seite 9 Verhandlungsprotokoll), wonach im November 2024 der Beamte des BMI wieder gekommen sei und ihm mit Abschiebung gedroht habe, war nicht nachvollziehbar. Zuerst gab er an, dass es der Beamte des BMI gewesen sei (mit Schal verumumt und Basecap) und anschließend, dass es ein Amerikaner gewesen sei, der beim ersten Kontakt mit dem BMI anwesend gewesen sei. Dieser habe auch die bereits oben genannte Nachricht geschrieben. Es ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass diese Person ein Beamter des BMI war. Der Beamte des BMI hat sich laut eigenen Angaben des BF mit einem Ausweis (Seite 10 Verhandlungsprotokoll) ausgewiesen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich ein Beamter des BMI, der sich zunächst vor ihm ausweist, anschließend verumumt bei dem BF meldet.

31. Die Feststellungen zu den hinterlegten Geldern sowie die Tatsache, dass die genannten Personen der Terrororganisation Islamischer Staat zuzuordnen sind, ergeben sich aus dem Bericht der DSN vom 30.05.2025 und 22.10.2025. Es wurde konkret mitgeteilt, in welcher Zeit die Hinterlegung der Gelder bzw. Finanztransaktionen erfolgten und für welche Personen. Der BF bestritt zwar, die Gelder hinterlegt zu haben bzw. Finanztransaktionen durchgeführt zu haben. Hier ist aber den Ausführungen der DSN zu folgen (vgl. Stellungnahme vom 30.05.2025). Es ist nicht anzunehmen, dass die DSN dem Verwaltungsgericht Wien Falschinformationen zur Verfügung stellt, zumal dies einen Amtsmissbrauch darstellen würde. Der BF versuchte stets darzustellen, dass er nur „Probleme habe“ (gemeint in diesem Staatsbürgerschaftsverfahren), weil er sich geweigert habe, sich weiterhin mit den Beamten des BMI zu treffen. So hat er auf die Frage, in welchem Verhältnis er zu I. J. stehe, sofort begonnen von den Treffen mit dem Beamten des BMI zu erzählen und ging auf die eigentlich gestellte Frage erst danach ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die persönlichen und telefonischen (Signal, SMS) Kontakte des BF mit den Beamten des BMI im Juli 2024 und August

2024 stattfanden. Die Weigerung, sich weiterhin zu treffen, war Anfang August 2024. Bereits im LPD Bericht vom 24.05.2024 (vgl. ELAK ON 59) an die belangte Behörde wurde seitens des LSE (welchem andere Aufgaben als der DSN zukommen und die nicht über dieselben Informationen wie die DSN verfügt – vgl. Stellungnahme des DSN vom 02.02.2026) mitgeteilt, dass der BF Kontaktperson zu einer Person sei, gegen die Ermittlungen iSd StPO als auch nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geführt werden. Ebenso teilte das BFA mit E-Mail vom 22.01.2026 mit, dass bzgl. des BF im Rahmen Verfahrens zur Ausstellung eines Konventionsreisedokuments ein SIS-Treffer aufschien und die DSN am 09.11.2023 dazu dem BFA bekanntgegeben habe, dass der Grund für die Ausschreibung der Kontakt zu einem radikal-islamistischen Personenkreis sei. Somit ist die Darstellung, wonach der BF nur Schwierigkeiten habe, nachdem er eine weitere Kooperation verweigerte, nicht glaubhaft, zumal schon davor sowohl dem BFA als auch der Staatsbürgerschaftsbehörde die Kontakte zu radikal-islamistischen Personen mitgeteilt wurden. Auch wurde der BF – wie aus seinen vorgelegten Chatnachrichten hervorgeht – in keinsten Weise zu einer weiteren Kooperation gedrängt. Der Beamte des BMI riet zwar zu einem weiteren Treffen, bestätigte aber im weiteren Verlauf ebenso, dass er sich nicht treffen müsse und die Entscheidung des BF respektiert werde. Selbst die Tatsache, dass die DSN auf Anfrage vom 16.02.2026 die Finanztransaktionen nicht noch näher konkretisieren konnte (vgl. Stellungnahme DSN vom 05.03.2026), führt nicht dazu, dass den Bestreitungen des BF Glauben zu schenken ist. Die DSN hat die Informationen nach eigenen Angaben von partnerschaftlichen Diensten erhalten und wurde dies auf Ersuchen der DSN durch den partnerschaftlichen Dienst konkretisiert (vgl. Stellungnahme vom 30.05.2025).

32. Die Feststellungen zu L. M., I. J. sowie N. O. ergeben sich aus der Stellungnahme der DSN vom 22.10.2025.

33. Dass der Islamische Staat eine Terrororganisation ist, darf als allgemein bekannt angenommen werden. Zudem ergibt sich dies aus unionsrechtlichen Rechtsakten (vgl. Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP sowie Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher

restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen). Auch aus nationalen Rechtsakten ist dies ersichtlich (vgl. Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), BGBl. I Nr. 103/2014 und dazu ErlRV 346 BlgNR 25.GP). Ebenso bezeichnet die DSN in der Stellungnahme vom 22.10.2025 den Islamischen Staat als Terrororganisation. Dass in dessen Umfeld immer wieder terroristische Taten ausgeübt werden, darf auch als allgemein bekannt vorausgesetzt werden (§ 45 Abs. 1 AVG).

34. Die Feststellungen zu S. T. und Q. R. ergeben sich aus dem Bericht der DSN vom 22.10.2025, vom 09.01.2026 und vom 22.05.2026. Die DSN gab dazu im Bericht vom 22.10.2025 an, dass beide Personen dem radikal islamistischen Milieu zugeordnet werden können und der BF am 16.07.2024 bzw. 17.07.2024 Kontakt zu diesen hatte. Auf Nachfrage konnte dieser Kontakt nicht näher konkretisiert werden. Es konnte nur angegeben werden, dass der Kontakt persönlich war. Ob dieser freundschaftlich oder flüchtig gewesen sei, war der DSN nicht bekannt. Die nunmehrigen Feststellungen zum Kontakt beruhen auf den glaubwürdigen Aussagen des BF in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Auf Vorhalt der Aussagen des BF konnte die DSN keine weiteren Erkenntnisse mitteilen (Stellungnahme vom 22.05.2026). Der BF bestritt den Kontakt zu den beiden Personen nicht und konnte konkret benennen, wie der Kontakt zu diesen Personen bestand. Da die DSN selbst den Kontakt nicht einordnen konnte, war den Ausführungen des BF zu folgen. Es kann ebenfalls nicht festgestellt werden, dass dem BF die radikale Gesinnung der beiden bekannt war. Die DSN hatte dazu keine Erkenntnisse. Der BF bestritt von deren Radikalisierung zu wissen.

35. Auf konkrete Nachfrage konnte die DSN im Schreiben vom 05.03.2026 keine Erkenntnisse mitteilen, die einen Hinweis darauf ergeben, dass der BF selbst eine radikal-islamistische Gesinnung hat oder der Terrororganisation Islamischer Staat angehört. Der BF bestritt selbst eine radikale Gesinnung zu haben. Vielmehr bekundete er, dass Kurden genau von diesen Personen (IS) verfolgt worden seien und er genau aus diesem Grund aus dem Irak geflohen sei. Er gab glaubwürdig an, dass er das Gesetz befolge und nicht die religiösen Vorschriften. Er gehe nicht

in die Moschee. Er sei lediglich beim Opferfest beim Islamischen Zentrum. Er respektiere die Menschenrechte und die Demokratie.

36. Die rechtskräftige Verwaltungsübertretung ergibt sich aus dem vorliegenden Straferkenntnis (ELAK ON 51). Angemerkt wird, dass zu den weiteren im Bericht der LPD vom 24.05.2024 (ELAK ON 59) aufscheinenden Verfahren keine Feststellungen getroffen werden konnten. Der Akt zum Verfahren nach dem Wiener Prostitutionsgesetz (...) war bereits skartiert (Auskunft PK ... ELAK ON 73) und der BF hatte keine Erinnerung daran. Zu der Anzeige zu ... (Abtretung an MBA ...) gibt es ebenfalls keinerlei Erkenntnisse, zumal beim Magistrat nur die rechtskräftige Verwaltungsübertretung laut Feststellungen vorliegt (vgl. Auskunft MA 63 vom 19.01.2026).

37. Die Feststellungen zu dem geführten Strafverfahren ergeben sich aus dem eingeholten Akt der Staatsanwaltschaft Wien.

38. Die Feststellung zur Unbescholtenheit ergibt sich aus der Strafregisterabfrage.

IV. Rechtlich folgt:

39. Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

40. Der VwGH hat festgehalten, dass ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung nicht voraussetzt, dass der Betreffende mit einer konkreten extremistischen oder terroristischen Aktivität einer derartigen Gruppierung in Verbindung gebracht werden kann, sondern dass es vielmehr ausreicht, Unterstützer einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung zu sein. Der VwGH hat nicht beanstandet, wenn sich das Verwaltungsgericht für die Frage des Vorliegens eines Naheverhältnisses zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung beweiswürdigend auf Berichte eines Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung gestützt hat (vgl. VwGH 05.02.2026, Ra 2025/01/0318 mwN).

Beim Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 7 StbG 1985 kommt es nicht darauf an, ob ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung ausgeschlossen werden kann, sondern alleine darauf, ob der Verleihungswerber ein Naheverhältnis hat (vgl. VwGH 15.06.2023, Ra 2023/01/0133).

Ein Naheverhältnis iSd § 10 Abs. 2 Z 7 StbG 1985 setzt nicht voraus, dass der Verleihungswerber mit einer konkreten extremistischen oder terroristischen Aktivität einer extremistischen oder terroristischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann (vgl. VwGH 11.01.2023, Ra 2022/01/0355).

§ 10 Abs. 2 Z 7 StbG enthält (neben § 10 Abs. 1 Z 6 StbG) ein spezielles Verleihungshindernis, das dann gegeben ist, wenn der Verleihungswerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können. Ein Naheverhältnis liegt bei Personen vor, die - neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen - (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind (vgl. die Materialien zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 in RV 1189 BlgNR XXII. GP, 5) (vgl. zB VwGH 20.06.2017, Ra 2016/01/0278).

Legt man diese sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgeleiteten Grundsätze auf den vorliegenden Fall um, ergibt sich Folgendes:

41. Der BF hat feststellungsgemäß Gelder für Personen, die nachweislich der Terrororganisation Islamischer Staat angehören, hinterlegt und aufbewahrt sowie Finanztransaktionen durchgeführt. Durch diese Handlungen hat der BF eine Unterstützungshandlung für eine terroristische Gruppierung, nämlich den Islamischen Staat, gesetzt. Diese Unterstützung stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien und im Sinne der zitierten Rechtsprechung ein Naheverhältnis zu einer extremistischen Gruppierung, nämlich dem Islamischen Staat dar. Der Islamische Staat ist iSd § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG eine terroristische Organisation. Im Umfeld des Islamischen Staates können terroristische Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden.

42. Zur Beziehung zu S. T. und Q. R. ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Zufallsbegegnung handelt. Der BF hatte nur geschäftlichen Kontakt zu diesen. Er hatte weder Kenntnis von deren radikaler Gesinnung noch unterstützte er diese in ihrer radikalen Gesinnung. Der gegenseitige geschäftliche Kontakt bzw. nachbarschaftliche Austausch kann kein Naheverhältnis iSd § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG begründen, zumal dieser Austausch in keinem Zusammenhang mit den radikalen Aktivitäten von S. T. und Q. R. stand.

43. Somit besteht das Naheverhältnis konkret in der Hinterlegung der Gelder bzw. Durchführung von Finanztransaktionen im April und Juli 2023. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zeigt auch auf, dass hinsichtlich der Frage der Nahebeziehung zu einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung eine gewisse „Aktualität“ der Nahebeziehung notwendig ist, führt doch der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG dann vorliegt, wenn eine Person eine „Nahebeziehung hat“ (vgl. VwG Wien 10.08.2020, VGW-152/019/6872/2019). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien kann dies aber nach dem Zweck des Gesetzes nicht so gesehen werden, als eine Person eine Unterstützungsleistung an einem Tag erbringt und am nächsten Tag kein Naheverhältnis mehr vorliegt. Vielmehr kann erst davon gesprochen werden, dass eine Person kein Naheverhältnis mehr zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat, wenn einige Zeit seit der letzten festgestellten Unterstützungshandlung vergangen ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien muss aufgrund der Tatsache, dass der BF diese festgestellte Unterstützungshandlung erst vor drei Jahren getätigt hat und der Tatsache, dass er jegliche Unterstützung vor dem Verwaltungsgericht Wien bestritt, davon ausgegangen werden, dass der BF weiterhin ein Naheverhältnis iSd § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG hat.

44. Festgehalten wird, dass die gesetzliche Bestimmung nicht erfordert, dass dem Verleihungswerber selbst eine radikale Gesinnung nachgewiesen werden muss. Auch muss der BF nicht mit einer konkreten extremistischen oder terroristischen Aktivität der Terrororganisation in Verbindung gebracht werden.

45. Da das Verleihungshindernis des §10 Abs. 2 Z. 7 StbG vorliegt, war auf die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z. 6 StbG nicht mehr einzugehen und der Spruch entsprechend anzupassen.

46. Von der Fortführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte iSd § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der BF wurde bereits in der Verhandlung vom 13.02.2026 umfassend befragt. Im Parteiengehör wurde (abermals) die Begegnung mit den Bediensteten des BMI dargelegt. Zu dieser Begegnung wurde der BF bereits zuvor umfassend befragt. Im Ergebnis kommt diesen Umständen tatsächlich keine weitere Relevanz zu, da die maßgeblichen Berichte zu den relevanten Finanztransaktionen bereits in der mündlichen Verhandlung vorgehalten wurden. Die Fortführung der mündlichen Verhandlung wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht beantragt. Verfahren in Angelegenheiten der Verleihung der Staatsbürgerschaft fallen weder in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK noch des Art. 47 GRC (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2021/01/0001), weshalb diese Bestimmungen dem Entfall nicht entgegenstanden.

47. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil Rechtsprechung zu der Frage fehlt, wie aktuell im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Z. 7 StbG das Naheverhältnis des Beschwerdeführers zu der extremistischen oder terroristischen Gruppierung sein muss, um das Einbürgerungshindernis zu verwirklichen.

Zu B. (Beschluss):

48. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine klare und verlässliche Verständigung in einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.3.2014, 2013/09/0109). Insoweit hat die antragstellende Partei für die in Rechnung gestellten Gebühren von zu diesem Zweck beizuziehenden nichtamtlichen Dolmetschern aufzukommen (vgl. zur Tragung allfälliger Kosten für die zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Amtshandlungen das Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2012, 2010/06/0108).

49. Die Übersetzung in der mündlichen Verhandlung am 13.02.2026 war aufgrund der nicht ausreichenden Deutschkenntnisse der beschwerdeführenden Partei für eine gänzlich unbeeinträchtigte Verständigung sowie zur verlässlichen Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich. Die Beiziehung wurde vom bevollmächtigten Vertreter am 20.01.2026 beantragt.

50. Dem Verwaltungsgericht Wien stand eine amtliche Dolmetscherin oder ein amtlicher Dolmetscher nicht zur Verfügung. Für die mündliche Verhandlung hat es daher eine externe Person zur Übersetzung beigezogen.

51. Die in der Gebührennote (nach dem Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975) verzeichneten Gebühren hat das Verwaltungsgericht Wien geprüft und in der im Spruch genannten Höhe für in Ordnung befunden. Die Buchhaltungsabteilung der Stadt Wien wurde zur Bezahlung der Gebühr aus Amtsmitteln angewiesen (vgl. zu alldem § 53b in Verbindung mit § 53a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz AVG).

52. Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie § 53b AVG hat die beschwerdeführende Partei für diese Barauslagen aufzukommen.

53. Die Gebühren sind nunmehr der beschwerdeführenden Partei mit Beschluss der Höhe nach aufzuerlegen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

54. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die zuletzt ziffernmäßig bestimmte Auferlegung des Kostenersatzes von Barauslagen für Dolmetschgebühren anhand der auch im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen des AVG auf Grundlage der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eindeutig lösbar war, ohne über diesen Einzelfall hinausgehende ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen.

Belehrung

Zu A. (Erkenntnis):

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem

Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu B. (Beschluss):

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof hingegen beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten. Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten, wodurch diese bereits vor Ablauf der Sechswochenfrist unzulässig werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag.^a Kresser
Richterin